

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 23.

Ausgegeben zu Allenstein, am 5. Juni 1912.

1912.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 360. Acetylenapparat der Firma Peter Görres in Frankfurt a. M.-Süd.
 Nr. 361. Befugnis zur Ausstellung von Militär-Tauglichkeitszeugnissen für mil.-pfl. Deutsche in Belgien.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 362. Amtsbezirk Kurwien des Kreises Johannisburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

- Nr. 363. Versicherungs-Aktiengesellschaft „Teutonia“ in Leipzig.
 Nr. 364. Anerkennung für Verhütung eines größeren Waldbrandes.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

- Nr. 365. Bau einer Nebenbahn von Gilgenburg nach Meidenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 366. Hinweis betr. Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen.
 Nr. 367. Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg Pr.
 Nr. 368. Sachverständiger über Prüfungen kaufmännischer und landwirtschaftlicher Bücher für den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.
 Nr. 369. Außerbetriebsetzung fistalischer Mastenkrane an den an Weichsel- und Nogatbrücken.
 Nr. 370. Aenderungen d. Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
 Nr. 371. Telegraphenanstalt in Gyllau, Kr. Allenstein.
 Nr. 372. Wegeeinziehung in der Gemarkung Zielassen, Kreis Lyd.

Personalnachrichten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

360. Der von der Firma Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatebau in Frankfurt a. M.-Süd, in fünf Größen (D I—D V) gebaute Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (SMBL. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (SMBL. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 35 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, sodaß keine Bedenken bestehen, ihn für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung bei Verwendung eines Carbid's von 4 bis 7 mm

1. in den Größen D I, D II, D III mit Carbidfüllungen bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten und den Größen D IV und D V mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Binntröpfen den Stempel des Dampfkessel-

überwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	D I	D II	D III	D IV	D V
Carbidfüllung in kg	1	2	4	6	10
Höchste Stundenleistung in Litern	300	600	1200	1800	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litr.	25	55	85	120	210
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	25	58	90	125	210
Carbidmenge nach deren Verbrauch zu entschlammen ist in kg	2	4	8	12	20
Typennummer . .	J 20	J 20	J 20	A 9	A 9

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBL. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBL. S. 131).

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2. erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 (insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) a. D. hinzuweisen.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 7. Mai 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

S.-Nr. III. 3333.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906 betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Acetylenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Altenstein, den 31. Mai 1912.

I. W. 990. Der Regierungs-Präsident.

361. Dem Arzte Dr. med. Wilhelm Meessen in Brüssel ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Belgien haben.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten.

362. Für den Amtsbezirk Kurwien Nr. 11 des Kreises Johannisburg habe ich den Königl. Förster Malchow in Hirschhagen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 11. Mai 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungspräsidenten.

363. Die „Teutonia“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Leipzig hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für

Privatversicherung den Betrieb der Haftpflichtversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Altenstein, den 29. Mai 1912.

I. Oc. 253. Der Regierungs-Präsident.

364. Durch das rasche und entschlossene Eingreifen des Schneidemühlenbesizers Braese und seiner Arbeiter ist am 9. Mai d. Js. in Eichwerder, Kreis Neidenburg, ein größerer Waldbrand verhütet worden.

Mit dem Ausdruck meiner Anerkennung bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Altenstein, den 31. Mai 1912.

Nr. I. O. c. 252. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

365. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Nebenbahn von Gilgenburg nach Neidenburg erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Altenstein, den 29. Mai 1912.

Namens des Bezirksausschusses.

C 44. 12. U. Der Vorsitzende.

J. B.: Douz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

366. Die auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtags vom 5. März 1912 und des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 18. April 1912 aufgestellte Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen nebst Genehmigungsvermerk der zuständigen Herren Minister, welche dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegt ist, wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

367. Bestimmungen,

betreffend die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Königl. Provinzialschulkollegiums; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.

2. Die Teilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem Königl. Provinzialschulkollegium getroffenen Anordnungen

und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).

3. Zur Teilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)

- a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben,
- b) Studierende nach vollendetem zweiten Semester.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubnis des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugnis über diese Prüfung und ein Zeugnis über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugnis; von noch Studierenden der Nachweis, daß sie das zweite Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

- a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt, und
- b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und Strecken an Reck und Barren, Felsaufschwung am Reck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

Nach neuerer Verfügung werden folgende Übungen verlangt:

am Reck: Schwungtippe, auch in Verbindungen, Felsaufzug;

am Barren: Schwungstemme am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschfuß hinter den Händen;

am Pferd: die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;

im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 Meter, Weitsprung 4 Meter;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 Meter hoch;

Kugelstoßen: (Steinstoßen) 10 kg 4 Meter.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Übungen der Teilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Gerätekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfeleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Übungen im Erteilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen usw. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Übungen sind durchweg die von der Zentralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preußischen Staatsverbande angehörenden Teilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Zentralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergleichen.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungs Gesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das infolge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
U III B 2986 U II. B o s s e.

Verhaltensmaßregeln

für die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Übungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Teilnehmer hat die Turngeräte möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnun-

gen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens usw. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 3956 S. Stolberg.

368. Der Königl. Steuersekretär Karl Weinert in Osterode ist von dem Amtsgericht daselbst als Sachverständiger über Prüfungen kaufmännischer und landwirtschaftlicher Bücher für den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg allgemein beeidet worden.

Allenstein, den 29. Mai 1912.

B. C. I. 148. Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

369. Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden die fiskalischen Mastenkrane an den Weichsel- und Nogatbrücken und zwar bei Thorn, Fordon, Graudenz, Münsterwalde, Dirschau und Marienburg mit dem 1. Januar 1915 dauernd außer Betrieb gesetzt. Ein Legen und Setzen der Schiffsmasten findet an den genannten Mastenkranen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr statt.

Danzig, den 19. Mai 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

(Weichselstrombauverwaltung.)

370. Bekanntmachung

betreffend Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinzollgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat am 25. April d. Js. eine neue Fassung

a) der Anmerkung zum Stichwort „Tabaklaugen“ (Seite 707 des Warenverzeichnisses zum Zolltarif) und

b) der Ziffer 31b der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen hat.

Diese Aenderungen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Königsberg, den 29. Mai 1912.

Königl. Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

371. In Gyllau, Kreis Allenstein, wird am 1. Juni eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), den 29. Mai 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

372. Die in § 11 unter Nr. 9 des Separationsgesetzes für die Stadt Lych vom 12. April 1844 aufgeführte Landstraße nach Zielassen wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in dem Teile von dem Verbindungswege hinter dem Lychflusse mit der Chaussee von Lych nach Zielassen ab bis zur Gemarkungsgrenze mit dem Dorfe Zielassen, nachdem Einsprüche gegen dieses Vorhaben nicht erhoben sind, eingezogen.

Lych, den 28. Mai 1912.

Die Stadtpolizei-Verwaltung.

Klein.

Personalmeldungen.

Der Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1912 dem Hirten Johann Pätzolla in Wosnizen, Kreis Sensburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben die Landrichter Lieber in Tilsit und Zeihe in Königsberg i. Pr. zu Landgerichtsräten, sowie die Amtsrichter Warda in Königsberg Pr. und von Lochstaedt in Wormditt zu Amtsgerichtsräten zu ernennen geruht.

Die Gerichtsassessoren Benno Glemann und Dr. Albert Staniecki sind unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr. zugelassen worden.

Der Amtsanwalt im Hauptamt von Blottnik in Münster i. W. ist zum etatsmäßigen Amtsanwalt in Königsberg i. Pr. ernannt. Der Amtsgerichtsrat Krause in Heydekrug ist an das Amtsgericht in Ortelsburg versetzt.

Der Generalkommissions-Bürodiätar Miltthaler in Allenstein ist zum Spezialkommissions-Sekretär, die Generalkommissions-Hilfszeichner Fahlbusch in Königsberg und Krause in Löben sind zu Generalkommissionszeichnern ernannt worden.

Die Gefangenenauffeherin Schmidt in Memel ist auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

In Osterode Ostpr. ist der Kaufmann Max Jeglinski zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Stadtrats Radtke, d. i. bis 29. Juni 1916, bestätigt worden.

Der Kreisassistent auf Probe Otto Gelzenleichter ist zum Kreisassistenten bei dem Landratsamte zu Lych ernannt.

Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Satzung

über

die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen
in der Provinz Ostpreußen.

Auf Grund der §§ 12, 21, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 149)*) hat der Provinziallandtag der Provinz Ostpreußen über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1.

Vom Provinzialverbande werden Entschädigungen gewährt:

I. Bei Milzbrand:

- a) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung
1. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Seuche amtstierärztlich festgestellt worden ist;
- b) auf Grund freiwilliger Übernahme
2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer Schutzimpfung gegen Milzbrand eingegangen sind, sofern die Impfung auf Veranlassung des Landeshauptmanns ausgeführt worden ist;
3. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die nach der Schlachtung von einem beamteten Tierarzt als milzbrandverdächtig behandelt und demgemäß unschädlich beseitigt worden sind, wenn sich der Milzbrandverdacht nachträglich als unrichtig erweist;
4. für die Tierkörper gefallener Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die von einem beamteten Tierarzt als milzbrandverdächtig behandelt und demgemäß unschädlich beseitigt worden sind, wenn sich der Milzbrandverdacht nachträglich als unrichtig erweist.

Ent-
schädigungs-
fälle.

*) Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) ist der Kürze wegen nachstehend mit B. G., das preußische Ausführungsgesetz dazu mit A. G. bezeichnet.

II. Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche:

a) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

1. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche gefallen oder an denen nach dem Tode eine dieser Seuchen amtstierärztlich festgestellt worden ist;

b) auf Grund freiwilliger Übernahme

2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer Schutzimpfung gegen eine der unter II aufgeführten Seuchen eingegangen sind, sofern die Impfung auf Veranlassung des Landeshauptmanns ausgeführt worden ist;
3. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die nach der Schlachtung von einem beamteten Tierarzt als einer der unter II aufgeführten Seuchen verdächtig behandelt und demgemäß unschädlich beseitigt worden sind, wenn sich der Seuchenverdacht nachträglich als unrichtig erweist;
4. für die Tierkörper von gefallenen Rindern, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, die auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als einer der unter II aufgeführten Seuchen verdächtig behandelt und demgemäß unschädlich beseitigt worden sind, wenn sich der Seuchenverdacht nachträglich als unrichtig erweist.

III. Bei Tollwut:

a) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

1. für die aus Anlaß der Tollwut auf polizeiliche Anordnung getöteten Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, wenn sie mit der Tollwut behaftet waren, sowie für Tiere der gleichen Gattungen, die an Tollwut gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;
2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Seuche amtstierärztlich festgestellt worden ist;

b) auf Grund freiwilliger Übernahme

3. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer Schutzimpfung gegen Tollwut eingegangen sind, sofern die Impfung auf Veranlassung des Landeshauptmanns ausgeführt worden ist.

IV. Bei Rotz:

auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

1. für die aus Anlaß des Rotzes auf polizeiliche Anordnung getöteten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, wenn sie mit Rotz behaftet waren, sowie für Tiere der gleichen Gattungen, die an Rotz gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;
2. für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz gefallen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß.

V. Bei Maul- und Klauenseuche:

a) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

1. für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche getöteten Rinder, wenn sie mit dieser Seuche behaftet waren, sowie für Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;

b) auf Grund freiwilliger Übernahme

2. für mehr als drei Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind;

3. für Kinder, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche eingegangen sind, sofern die Impfung auf Veranlassung des Landeshauptmanns ausgeführt worden ist.

VI. Bei Lungenseuche:

auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

1. für die aus Anlaß der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getöteten Kinder, wenn sie mit der Lungenseuche behaftet waren, sowie für Kinder, die an Lungenseuche gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;
2. für Kinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß.

VII. Bei Tuberkulose:*)

auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

für die aus Anlaß der Tuberkulose auf polizeiliche Anordnung getöteten Kinder, wenn sie mit dieser Seuche behaftet waren, sowie für Kinder, die an Tuberkulose gefallen sind, nachdem die Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Entschädigungen ist, daß sich die Tiere zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung oder der Impfung in der Provinz Ostpreußen befunden haben.

§ 2.

Höhe der Entschädigungen.

Die Entschädigung wird nach dem gemeinen Wert der Tiere berechnet und beträgt:

I. Bei Milzbrand:

1. In den Fällen des § 1, I Nr. 1 und 3 vier Fünftel,
2. im Falle des § 1, I Nr. 2 die volle Höhe,
3. im Falle des § 1, I Nr. 4 vier Fünftel des Wertes des Tierkörpers.

II. Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche:

1. in den Fällen des § 1, II Nr. 1 und 3 vier Fünftel,
2. im Falle des § 1, II Nr. 2 die volle Höhe,
3. im Falle des § 1, II Nr. 4 vier Fünftel des Wertes des Tierkörpers.

III. Bei Tollwut:

1. in den Fällen des § 1, III Nr. 1 und 2 vier Fünftel,
2. in den Fällen des § 1, III Nr. 3 die volle Höhe.

IV. Bei Rotz:

in allen Fällen drei Viertel.

V. Bei Maul- und Klauenseuche:

1. in den Fällen des § 1, V Nr. 2 drei Fünftel,
2. in den Fällen des § 1, V Nr. 1 und 3 die volle Höhe.

VI. Bei Lungenseuche:

in allen Fällen vier Fünftel.

*) Als entschädigungspflichtige Tuberkulose gilt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 12 B. G. die „äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindsviehs, sofern sie sich in der Lunge im vorgeschrittenen Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.“

VII. Bei Tuberkulose:

in allen Fällen vier Fünftel.

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes ist, abgesehen von der Tuberkulose (§ 68 B. G.) der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

Anrechnung
auf die Ent-
schädigung.

§ 3.

Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen, und zwar bei Roß zu drei Viertel, bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche oder Tuberkulose behafteten Tieren zu vier Fünftel, bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1, V Nr. 2 zu drei Fünftel, im übrigen, insbesondere bei Todesfällen nach Impfungen, zur vollen Höhe;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten und im Falle des § 1, V Nr. 2 des gefallenen Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

Ausschließung
der Ent-
schädigung.

§ 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Roß, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 B. G.) bestanden hat, oder daß das Tier an einer Krankheit verendet ist, von der anzunehmen ist, daß sie infolge einer bei Einhufern und Rindern zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tollwut, polizeilich angeordneten Impfung aufgetreten ist;
4. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 B. G. zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
5. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend benannten Seuchen in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Die Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, sowie bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Tollwut und Roß 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10, Absatz 1 Nr. 12 B. G.) 270 Tage.

§ 5.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 B. G. zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzudeutenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem andern Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25 B. G. oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 6.

Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit nicht die Staatskasse dafür aufzukommen hat (§ 9 Absatz 1 unter I Nr. 2, 3 und II, § 24 Absatz 1, 2 A. G.), sowie zur Ansammlung von Rücklagen werden Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindern erhoben. Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel dürfen nur aus den von den Besitzern dieser Tiergattungen erhobenen Beiträgen geleistet werden, Entschädigungen für Rinder nur aus den von den Rinderbesitzern eingebrachten Beiträgen.

Solange und soweit die auf Grund der bisherigen Viehseuchen-Entschädigungsgeetze angesammelten Rücklagen sowohl in dem auf die Entschädigung für Einhufer wie auf die Entschädigung für Rinder entfallenden Anteile mehr als 1 000 000 *M* betragen, können aus ihnen, und zwar zunächst aus den Zinsen, alsdann aus den Beständen selbst, die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufkommenden Entschädigungen und Kosten bestritten werden. Jedoch dürfen die durch Beiträge der Besitzer von Einhufern angesammelten Überschüsse und Rücklagen nur zur Bestreitung von Entschädigungen von Einhufern und die durch Beiträge der Rinderbesitzer angesammelten Beträge nur zur Bestreitung der Entschädigungen für Rinder verwendet werden.

Reichen die nach Absatz 1 eingezogenen Beiträge infolge unvorhergesehener Umstände — z. B. wegen unerwarteter Zunahme der Entschädigungsfälle — zur Bestreitung der Entschädigungen und Kosten nicht aus, so können die vorhandenen Rücklagen zur Deckung der fehlenden Beträge in Anspruch genommen werden, auch soweit sie den Betrag von 1 000 000 *M* noch nicht erreicht haben oder soweit dadurch eine Herabminderung unter den Betrag von 1 000 000 *M* eintritt. Sind die Rücklagen unter 1 000 000 *M* heruntergegangen, so sind für sie wiederum so lange Beiträge zu erheben, bis sie wieder auf 1 000 000 *M* ergänzt sind. Die Beiträge sind von den Besitzern derjenigen Tiergattungen zu leisten, von denen nach dem Beschluß des Provinzialausschusses eine Abgabe erhoben werden soll.

§ 7.

Beiträge werden nicht erhoben:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (vergl. § 4 Nr. 1);
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh (vergl. § 4 Nr. 2).

§ 8.

Über die Höhe der nach § 6 erforderlichen Beiträge beschließt der Provinzialausschuß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern er grundsätzliche Bestimmungen über die Art der Unterverteilung, insbesondere Abänderungen der bisher bestehenden Art der Unterverteilung enthält. Soweit in dem Jahre vor Ausschreibung der Beiträge eine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, können deren Ergebnisse mit Genehmigung des Provinzialausschusses der Erhebung der Beiträge zugrunde gelegt werden. Andernfalls sind

Aufbringung
der Ent-
schädigungen
und Kosten.

in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirke am 1. Juni jedes Jahres durch eine besondere Zählung die Bestände derjenigen Tiergattungen aufzunehmen, von denen nach dem Beschluß des Provinzialausschusses Beiträge erhoben werden sollen. Etwaige von dem Provinzialausschuß zu erlassende Anweisungen über das Zählungsverfahren bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Ein Verzeichnis der danach beitragspflichtigen Tierbesitzer und der von jedem zu entrichtenden Beiträge ist für jede Stadt- und Landgemeinde und für jeden selbständigen Gutsbezirk vor Erhebung der Beiträge 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der 14tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand anzubringen. Über die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgiltig.

Die Beiträge werden auf Grund des endgiltig festgestellten Verzeichnisses von den Gemeinde-(Guts-)Vorständen eingezogen und mit dem Verzeichnis an die Landeshauptkasse abgeliefert. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren. Verbleiben am Jahreschlusse von den erhobenen Beiträgen Überschüsse, so werden diese der betreffenden Rücklage zugeführt.

**Feststellung
der Ent-
schädigungs-
pflicht.**

§ 9.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres, insbesondere eine Zerlegung nach der vom Bundesrate zur Ausführung des B. G. beschlossenen Anweisung für das Zerlegungsverfahren (Anlage B der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum B. G. vom 7. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt 1912 S. 4) und nach den hierzu vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen weiteren Ausführungsbestimmungen stattzufinden.

In dem auf Grund der Zerlegung abzugebenden Gutachten ist der Vorschrift des § 13 Absatz 2 A. G. zu genügen.

Ob und in welchen Fällen und in welcher Weise die endgiltige Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist, richtet sich nach den vom Minister für Landwirtschaft getroffenen Ausführungsbestimmungen (§ 13 Absatz 1 Satz 3 A. G.). Die nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen erforderliche Nachprüfung von Milzbrandfällen hat durch die vom Provinzialausschuß am 1. April 1899 begründete Milzbranduntersuchungsstelle im Landeshaufe zu erfolgen. Die Annahme des Leiters der Untersuchungsstelle bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft.

Im übrigen gelten für das Verfahren bei Feststellung des Krankheitszustandes die Vorschriften der §§ 14, 15 A. G.

**Ab schätzung
des Schadens.**

§ 10.

Für die zur Bemessung der Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung erforderlichen Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 20 und die auf Grund des § 17 Absatz 1 A. G. etwa erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft.

Eine Abschätzung des Wertes der dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibenden Teile eines getöteten oder im Falle des § 1, V Nr. 2 eines gefallenen Tieres findet nicht statt, sofern der Landeshauptmann erklärt, daß die Provinzialverwaltung diese Teile zur eigenen Verwertung übernehmen wolle und dafür auf eine Kürzung der Entschädigung für das Tier um den Wert der Teile verzichtet. (§ 3 Nr. 2.)

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und 2 Schiedsmänner, so haben die Sachverständigen in der Regel ihr Gutachten gemeinschaftlich abzugeben. Zu dem Zwecke sind die Schiedsmänner unter Beachtung einerseits des § 16 Absatz 2, andererseits des § 22 N. G. tunlichst spätestens zu der Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt oder im Anschluß daran zuzuziehen. Ist dies nicht möglich, so hat der beamtete Tierarzt sein Gutachten über den Wert alsbald nach der Feststellung des Krankheitszustandes abzugeben. Die Schätzung durch die Schiedsmänner ist alsdann unverzüglich nachzuholen. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle für die ordnungsmäßige Aufnahme der Schätzungsurkunde (§ 20 N. G.) Sorge zu tragen.

Der Provinzialausschuß ist befugt, über das Verfahren bei der Schätzung weitere Anweisungen zu erlassen. Die Anweisung über das Schätzungsverfahren bei der Tuberkulose bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft.

§ 11.

**Verfahrens-
vorschriften.**

Für das Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Viehseuchen sind die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft maßgebend. Der Landeshauptmann hat auf Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen Gutachten und Schätzungsurkunden zu entscheiden, ob gemäß § 14 N. G. ein Obergutachten des Departementstierarztes und ein weiteres Gutachten des Landesveterinär-amts einzuholen ist, und hat bejahendenfalls zu diesem Zwecke die Vermittelung des Regierungspräsidenten anzurufen. Ferner hat er die Kostenrechnungen der beamteten Tierärzte und der Schiedsmänner, soweit zu ihrer Erstattung der Provinzialverband verpflichtet ist, festzusetzen und über die Gewährung der Entschädigungen und deren Höhe, sowie über die Person des Empfangsberechtigten (§ 69 B. G. und § 12 N. G.) zu befinden. Bei Streitigkeiten über die gemäß § 1 dieser Satzung freiwillig übernommenen Entschädigungen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgiltig der Provinzialausschuß.

§ 12.

**Auszählung
der Ent-
schädigungen
und
Beteiligung
des Staates.**

Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Landeshauptmanns nach der Feststellung der Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes kostenfrei durch die Landeshauptkasse gezahlt an den Empfangsberechtigten, und zwar sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen, in dessen Obhut oder Gewahrsam sich das zu entschädigende Tier zur Zeit des Todes befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch eines Dritten erloschen. (§ 69 B. G.)

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Landeshauptmann Abrechnungen darüber aufzustellen, welche Entschädigungen für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 B. G.) getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten, sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder gezahlt worden sind, und zwar für jede der beiden Seuchen, desgleichen für jeden Regierungsbezirk gesondert. Die Abrechnungen sind den Regierungspräsidenten zu übersenden. Der Landeshauptkasse ist von den für maul- und klauenseuchekranke Rinder gezahlten Entschädigungen die Hälfte, von den für tuberkulosekranke Rinder gezahlten Entschädigungen ein Drittel aus der Staatskasse zu erstatten. (§ 67 Absatz 1 b und c — B. G. —, § 9, I 2 und 3 N. G.)

§ 13.

**Beihilfen aus
Anlaß der
Maul- und
Klauenseuche
und Ankauf
verseuchter
Bestände.**

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, Tierbesitzern, denen infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln anläßlich der Maul- und Klauenseuche schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen sind, Beihilfen zu gewähren. Die erforderlichen Beträge sind — solange die zur Entschädigung von Rindern angesammelte Rücklage den Betrag von 1 000 000 M nicht

erreicht hat — den Zinsen der für die Entschädigung von Pferden angesammelten Rücklage zu entnehmen, insoweit diese den Betrag von 1 000 000 M überschritten hat.

Die Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen und die Vorschriften über das dabei zu beachtende Verfahren sind vom Provinzialausschuß mit der Staatsregierung zu vereinbaren.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, in ihm geeignet erscheinenden Fällen Klauenviehbestände, in denen Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, oder die von der Seuche bedroht sind, mit Einwilligung des Viehbesizers schlachten zu lassen und dem Viehbesizer für den ihm durch die Schlachtung erwachsenden Schaden Entschädigung zu leisten. Die erforderlichen Mittel sind, soweit es sich um die Abschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen handelt, aus den von den Rinderbesizern gesammelten Rücklagen und deren Zinsen, im übrigen aus den laufenden Beiträgen der Rinderbesizer, und wenn und soweit die von diesen angesammelten Rücklagen den Betrag von 1 000 000 M erreicht oder überschritten haben, aus den Zinsen dieser Rücklagen und nötigenfalls aus den Beständen selbst zu entnehmen.

Rechnungs-
wesen.

§ 14.

Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften. Alljährlich ist eine Übersicht der auf Grund der Satzung geleisteten Ausgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 15.

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Reglements über die Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen aufgehoben.

Die vorstehende, auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtags der Provinz Ostpreußen in seiner Sitzung vom 5. März 1912 und des Beschlusses des Provinzialausschusses der genannten Provinz in seiner Sitzung vom 18. April 1912 aufgestellte Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen wird hierdurch gemäß §§ 12, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (G. S. S. 149) genehmigt.

Berlin, den 6. Mai 1912.

Siegel.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Schroeter.

Im Auftrage:
Freund.

I. A. IIIe 4567 M. f. 2.

II. d. 1189 M. d. 3.